

in den Grundrechten und -pflichten der Verfassung verbindlich festgelegt ist, ist einerseits Prüfstein dafür, in welchem Maße Demokratie und Humanismus lebendig sind. Andererseits ergibt sich daraus, in welchem Maße es möglich und notwendig ist, die Schöpferkraft der Werktätigen bei der Entfaltung der Produktivkräfte, der gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse und der sozialistischen Demokratie einzusetzen und zu vervollkommen. Die Grundrechte im Sozialismus werden jedoch ihrem Wesen nach nur verständlich, wenn ihr Systemcharakter erkannt wird. Jedes einzelne dieser Grundrechte, jede ihrer Gruppierung ist von immenser gesellschaftlicher Tragweite, ihre volle Wirkung erschließt sich jedoch erst in ihrer systemaren Vielfalt und Komplexität.⁸

Die Entwicklung der Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit

Bereits in der Verfassung der DDR von 1949 zeigt sich die für Verfassungen sozialistischer Staaten typische Übereinstimmung von Verfassungstext und gesellschaftlicher Dynamik. Sie beruht auf realen Garantien für die dynamische Umsetzung ihrer Artikel in die Wirklichkeit des täglichen Arbeitslebens. Gestützt auf die Erfolge der antifaschistisch-demokratischen Revolution sorgten der Arbeiter-und-Bauern-Staat und das gesamte werktätige Volk dafür, daß die Verfassung konsequent nach dem in der Präambel ausgesprochenen Leitgedanken verwirklicht wurde, „die Freiheit und die Rechte des Menschen zu verbürgen, das Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu gestalten“⁹. Dieser Leitgedanke korrespondierte mit dem Verfassungsgrundsatz der Wirtschaftsplanung auf der Grundlage des Volkseigentums. Die Verfassung hat geholfen, den Weg des Sozialismus zu beschreiten, den Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse zu erringen und damit den Charakter der Arbeit qualitativ zu verändern. In der DDR wurde — in Verwirklichung der Verfassung — bewiesen, daß in einem hochentwickelten Industriestaat der friedliche und demokratische Weg zum Sozialismus erfolgreich beschriftet werden kann.

Der Wirkungsbereich der Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit erstreckte sich in den ersten Jahren der Republik auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten, d. h. der Arbeiterklasse und der Angehörigen der Intelligenz, soweit sie angestellt waren. Zur Verwirklichung der Arbeitsgrundrechte war daher vorrangig der Rechtszweig herauszubilden, der diese Arbeitsverhältnisse regelte: das Arbeitsrecht.

Die Grundmaxime, der auch die Entwicklung des Arbeitsrechts zu folgen hatte, war im Artikel 19 verkörpert: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entsprechen; sie muß allen ein menschenwürdiges Dasein sichern.“ In den einzelnen Grundrechten auf dem Gebiet der Arbeit wurde diese humanistische und weit über die bloße Sicherung der materiellen Lebensnotwendigkeit hinaus zielende Forderung profiliert. Es waren Grundrechte, die ihrem Wesen und ihrer Gestaltung nach nur in einer auf das sozialistische Eigentum gestützten, planmäßig entwickelten und von einem Arbeiter-und-Bauern-Staat geführten Gesellschaft real waren, wie das durch Wirtschaftslenkung gesicherte Recht auf Arbeit (Art. 15), das Koalitions- und Mitbestimmungsrecht (Art. 14 und 17), das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, unabhängig von Geschlecht und Alter, der

⁸ Vgl. hierzu W. Ulbricht, a. a. O., S. 19; H. Klenner, *Studien über die Grundrechte*, Berlin 1964, S. 101 ff.; *Autorenkollektiv unter Leitung von E. Poppe, Staatsrecht der DDR (I)*, Verfassungsrecht, Berlin 1967, S. 75 ff.